

dieser Notstandsregelung umfasst würden dabei auch solche Fallkonstellationen, für die bisher im Umkehrschluss zu § 153f StPO das Legalitätsprinzip gilt. Eine solche Nichtverfolgungsmöglichkeit müsste durch gesetzliche Vorgaben eng begrenzt werden, eine bloße “Generalklausel” wäre hingegen nicht ausreichend. Insofern ist auch die reine Erweiterung von § 153d StPO als für den sensiblen Bereich des Völkerstrafrechts zu unpräzise abzulehnen.

Vielmehr sind diejenigen Erwägungen, die zu einem Absehen der Strafverfolgung wegen überwiegender außen- oder staatspolitischer Interessen Deutschlands führen könnten, vom Gesetzgeber vorab öffentlich und transparent zu diskutieren und in der Norm möglichst präzise anzugeben. In jedem Fall müsste den völkervertrags- und völkergewohnheitsrechtlichen Strafverfolgungspflichten Rechnung getragen werden, so dass eine Einstellungsmöglichkeit aus politischen Erwägungen in Fällen, in denen die Tat im Inland oder aber von einem deutschen Staatsangehörigen begangen wurde, grundsätzlich nicht in Betracht käme.⁹⁴³

Darüber hinaus wäre die auf politischen Erwägungen basierende Nichtverfolgungsentscheidung des Generalbundesanwalts ausführlich zu begründen und öffentlich zu kommunizieren. Dabei müsste sowohl die Interessenkollision aufgezeigt als auch dargelegt werden, auf welchen Erwägungen die Entscheidung beruht und warum die außerrechtlichen (außen-)politischen Interessen das Strafverfolgungsinteresse überwiegen. Nur so kann die für das gesamte System völkerrechtlicher Strafrechtspflege notwendige Transparenz hergestellt werden, die es ermöglicht, die Entscheidung nachzuvollziehen und offen von der internationalen Gemeinschaft zu diskutieren.⁹⁴⁴

III. Interessen tatnaher Staaten

Bei allen § 153f StPO unterfallenden Sachverhalten handelt es sich um Auslandstaten. Damit sind – neben dem Interesse der internationalen Gemeinschaft und den Interessen Deutschlands als strafverfolgender Staat – mindestens die Interessen eines weiteren Staates, namentlich des Tatortstaates, betroffen. Bei der Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Deutschland, sind grundsätzlich auch die Interessen der durch die Verbrechen betroffenen

943 So Kreicker, in Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen Bd. 1 (2003), S. 435; ähnlich auch Weigend, Das VStGB, in GedS Vogler (2004), S. 209 Fn. 51: “[...] die allerdings enger zu umschreiben wäre als in §§ 153 III, 153d I StPO”.

944 Vgl. hierzu auch Langer, Die Prinzipien der Beteiligung und Rechenschaft gegenüber der internationalen Gemeinschaft, in Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Zehn Jahre VStGB. Bilanz und Perspektiven eines “deutschen Völkerstrafrechts” (im Erscheinen, 2013).

Staaten im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.⁹⁴⁵ Unterschieden werden kann dabei zwischen dem Interesse, die Ermittlung und Strafverfolgung der Völkerrechtsverbrechen selbst vorzunehmen und einem teilweise bzw. generellen Nichtverfolgungsinteresse.

1. Interesse an einer eigenen Strafverfolgung

Da Völkerrechtsverbrechen in erster Linie die Gesellschafts- und Rechtsordnung der tatnahen Staaten betreffen, werden diese regelmäßig daran interessiert sein, die Taten selbst zu verfolgen. Die Störung der eigenen Ordnung wird am ehesten durch die eigene Justiz, in erster Linie der des Tatortsstaates, wieder hergestellt.⁹⁴⁶ Dieses Interesse – zumindest des Tatorts- und des Täterstaates – an eigenen Ermittlungen und einer eigenen Strafverfolgung, welches gleichzeitig gegen eine Strafverfolgung *in Deutschland* spricht, ist durch das Subsidiaritätsprinzip bereits berücksichtigt und völkerrechtlich formalisiert. Die universelle Ermittlungs- und Strafverfolgungszuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ist nicht gegeben, das nach § 153f StPO eröffnete Ermessen ist auf Null reduziert.

2. Teilweises und generelles Nichtverfolgungsinteresse

Das Subsidiaritätsprinzip formalisiert jedoch nicht nur den Vorrang des strafrechtlichen Ermittlungs- und Verfolgungsinteresse der unmittelbar betroffenen Staaten, sondern insgesamt das Interesse an einer eigenen Aufarbeitung des völkerstrafrechtlichen Gesamtkomplexes. In diesem Zusammenhang wird selbst ein teilweises Nichtverfolgungsinteresse berücksichtigt, das sich in einer außerstrafrechtlichen Aufarbeitungskomponente ausdrückt.⁹⁴⁷ Dieses teilweise Nichtver-

945 So generell zu Auslandstaten Bloy, Zur Systematik der Einstellungsgründe im Strafverfahren, GA 1980, S. 177; Müller/Wache, Straftaten gegen die äußere Sicherheit, in FS Rebmann (1989), S. 337.

946 Nach MK-Ambos (1. Auflage, 2009), § 1 VStGB Rn. 22, kann die durch die Straftaten verursachte Störung des sozialen Friedens am ehesten durch die Strafjustiz des Tatorts wiederhergestellt werden; sollte dies nicht möglich sein, habe der Opferstaat das größte Interesse an der Strafverfolgung.

947 Ähnlich auch Keller, Grenzen, Unabhängigkeit und Subsidiarität der Weltrechtspflege, GA 2006, S. 36: Nach Keller ist nicht nur das vorrangige Interesse der tatnahen Staaten an einer eigenen Strafverfolgung zu berücksichtigen, sondern grds. auch deren Nichtverfolgungsinteresse. Mit dem Grundsatz der Subsidiarität der Drittstaatengerichtbarkeit solle die eigenständige Rechtsverwirklichung des tatnahen Staates insgesamt respektiert werden. Hierzu gehöre neben der Durchführung der Strafverfolgung auch das Nichtermitteln gegen eine Person, auch die Begrenzung von Ermittlungen sei Teil des staatlichen Verfahrensrechts. Die Berücksichtigung des Nichtverfolgungsinteresses der tatnahen

folgungsinteresse der tatnahen Staaten wird – als Aspekt der staatlichen Souveränität – unter engen Voraussetzungen ebenfalls völkerrechtlich anerkannt, das Ermessen des Generalbundesanwalts ist bereits auf Null reduziert. Sind die Voraussetzungen des situationsbezogenen Subsidiaritätsgrundsatzes nicht gegeben, kann das teilweise Nichtverfolgungsinteresse hingegen im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden. Dem tatnahen Staat steht eine gewisse Einschätzungsprärogative zu, wie er den völkerstrafrechtsrelevanten Gesamtkomplex (strafrechtlich) aufarbeiten, beispielsweise auch, in welcher Reihenfolge er gegen die Einzelpersonen ermitteln möchte.⁹⁴⁸ Es wird hier im Einzelfall darauf ankommen, wie weit sich die Aufarbeitung von den völkerrechtlichen Vorgaben entfernt, um zu bestimmen, mit welchem Gewicht das Interesse in den Abwägungsprozess einzustellen ist. In der Regel ist es nicht zu berücksichtigen, wenn sich das teilweise Nichtverfolgungsinteresse auf die für die schwersten Verbrechen hauptverantwortlichen Personen bezieht, da gegenüber diesen Personen auf eine Strafverfolgung nicht verzichtet werden darf. Ob eine Berücksichtigung des Nichtverfolgungsinteresses dieser Personen aus „Notstandsgesichtspunkten“ möglich ist, erscheint zweifelhaft. Hier wird abzuwarten sein, wie sich die „*peace v. justice*“-Diskussion im Rahmen des Art. 53 IStGH-Statut entwickelt.

Ein generelles Nichtverfolgungsinteresse der tatnahen Staaten, das sich beispielsweise in einer Generalamnestierung aller an den Verbrechen beteiligten Personen niederschlägt, ist mit den bestehenden Strafpflichten nicht vereinbar, völkerrechtlich nicht anerkannt und im Rahmen der Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen.

IV. Individualinteressen

Neben den überstaatlichen Interessen der internationalen Gemeinschaft, den Interessen Deutschlands als strafverfolgender Staat und den Interessen der tatnahen Staaten, sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung, ob ein Strafverfahren in Deutschland einzuleiten ist, zudem die individuellen Interessen des Tatverdächtigen und der Verletzten zu berücksichtigen. Diese Einzelinteressen sind dann in die Abwägung einzustellen, wenn sie von der Rechtsgemeinschaft als berechtigt anerkannt werden.

Staaten führe zu einer teleologischen Reduktion der in § 153f StPO geregelten Verfolgungsbefugnis. Allerdings, das räumt auch *Keller* ein, werde das Nichtverfolgungsinteresse des tatnahen Staates durch das überstaatliche Interesse an der Verfolgung des Völkerrechtsdelikts begrenzt. Er verweist diesbezüglich auf den „unwilling/unable“-Standard des Art. 17 IStGH-Statut.

948 Vgl. Werle, Völkerstrafrecht und deutsches VStGB, JZ 2012, S. 377.